

Mehr Aufwand, kaum Nutzen

Zu detailliert, aber auch unklar: Der SGV ist mit dem Entwurf zur totalrevidierten Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) nicht zufrieden. Die Auswirkungen auf Städte und Gemeinden wurden vom Bund nicht dargelegt.

Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) ist mit dem Entwurf der totalrevidierten Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) lediglich im Grundsatz einverstanden. Die vielen zusätzlichen Vorschriften der TVA führen zu höherem Kontrollaufwand, bringen aber keinen Nutzen für den Umweltschutz. Bezüglich der zugelassenen Stoffe in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ist der Verordnungsentwurf zu detailliert. «Die Liste basiert nicht rein auf umweltbezogenen Kriterien, sondern beinhaltet marktregulatorische Elemente, die in einem Anhang zu einer technischen Verordnung schlicht nicht sachgerecht und teilweise willkürlich sind», kritisieren SGV und Städteverband in der gemeinsamen Stellungnahme.

Wohin mit dem Gewerbekehrrecht?

Und: Im erläuternden Bericht wird nicht erwähnt, wie sich die Änderungen auf die Gemeinden auswirken werden. Dies ist aber gemäss den geltenden Richtlinien des Bundesrats vorgeschrieben. Umso mehr als Städte und Gemeinden in verschiedenen Bereichen von der TVA

stark betroffen sind, wie der SGV und der Städteverband festhalten. Zwar ist die Motion «Keine vollständige Liberalisierung des Abfallmarktes für Gewerbekehrrecht» von Nationalrat Kurt Fluri (FDP/SO) berücksichtigt. Damit ist auch die Forderung der Kommunalverbände nach der moderaten Liberalisierung erfüllt. Der SGV und der Schweizerische Städteverband verlangen, dass die Kantone respektive Gemeinden weiterhin für den Transport und die Entsorgung des «klassischen Gewerbekehrrechts» (ausser bei Grossbetrieben) zuständig bleiben. Dies weil sie auch Eigentümer und Betreiber von Kehrichtverwertungsanlagen sind.

Der Verordnungsentwurf ist aus Sicht der beiden Verbände zu wenig klar. Etwa bei den betrieblichen Wertstoffen, die gemäss Gerichtspraxis als Siedlungsabfall taxiert und somit dem Monopol zugeordnet wurden. Die Kommunalverbände sind in dieser Frage offen für pragmatische Lösungen. Bei den Vor-

schriften zur Rückgewinnung von Phosphor aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen sind die Übergangsfristen zu kurz. Auch bezüglich Marktliberalisierung brauchen die Kantone und Gemeinden eine angemessene Frist, da die Gebührenreglemente im politischen Prozess verabschiedet werden müssen. Abfälle sollen im Verordnungsentwurf gleichberechtigt stofflich oder energetisch verwertet werden. Das Verbrennen von Abfällen mag aus energetischer Sicht oft sinnvoll sein, aber nicht unbedingt aus Ressourcensicht.

Reglemente werden in politischen Prozessen angepasst, das braucht Zeit.

Der SGV schlägt eine «Verwertungshierarchie» vor: 1. vermeiden, 2. stofflich verwerten, 3. energetisch verwerten, 4. deponieren.

Der SGV verlangt, dass die Kommunalverbände noch einmal in die Arbeiten einbezogen werden, bevor die neue Verordnung in Kraft tritt. *red*

Stellungnahme:

www.tinyurl.com/mvscz7g

Schadenersatzklagen drohen

Wenn die Bedingungen für den vorbeugenden Einsatz von Auftaumitteln gelockert werden, entstehen den Gemeinden neue Haftungsrisiken. Die Kommunalverbände fordern, die bisherige Regelung beizubehalten.

Im Entwurf zur revidierten Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Chem-RRV) heisst es zur Verwendung von Auftaumitteln und Solezusätzen im öffentlichen Winterdienst: «Auf-taumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst nur bei kritischen Wetterlagen vorbeugend verwendet werden.» Diese Formulierung ist in Bezug auf Nationalstrassen sinnvoll. Nicht aber in Bezug auf Gemeindestrassen, die mit Abstand den grössten Anteil des schweizerischen Strassennetzes ausmachen: Die Netzlänge der Gemeindestrassen be-

trägt 51 000 Kilometer, die Länge der Kantonsstrassen 18 000 Kilometer und diejenige der Nationalstrassen knapp 1 800 Kilometer.

Die geltende Regelung hat sich bewährt.

Mit der Änderung entstünden den Gemeinden neue Haftungsrisiken. Um diese zu minimieren, müsste eine Gemeinde bei kritischen Wetterlagen ihr ganzes Strassennetz vorbeugend mit Auftaumitteln bestreuen. Dies wäre ein unnötiger Mehraufwand. An den nicht exponierten Stellen würden mehr Auftaumittel gestreut – mit entsprechenden Umweltauswirkungen. Der vorbeugende Einsatz

von Auftaumitteln im öffentlichen Winterdienst auf Gemeindestrassen (siehe dazu auch Artikel in der SG 11/2014) soll wie bisher an die Bedingungen «kritische Wetterlagen» und «an exponierten Stellen» gebunden sein, fordern der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband in einer gemeinsamen Stellungnahme. Diese Formulierung gibt den Gemeinden die notwendige Rechtssicherheit. *red*

Stellungnahme:

www.tinyurl.com/op8m4xj